



### **Hinweise zur Dateneingabe für ambulante Einrichtungen – Umlage**

Pflegeeinrichtungen sind gemäß der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (§11 Abs. 2-4 PflAFinV) verpflichtet, die Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2027 bis zum **15.06.2026** zu übermitteln.

Bei fehlender, fehlerhafter oder unvollständiger Meldung, werden Sie mit einer Frist von zwei Wochen zu einer Nachmeldung aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Schätzung der Werte gemäß § 11 Abs. 5 PflAFinV.

Nachfolgend werden **Hilfestellungen** zu den folgenden Bearbeitungsschritten gegeben:

**Eingabemaske Ermittlung Umlagebeträge**

**Korrektur und Versand der Daten**

## Eingabemaske Ermittlung Umlagebeträge

In dem Bereich „**Meine Meldungen**“, unter der Rubrik „**Festsetzung**“ finden Sie die Eingabemasken für die Datenerhebung zur Berechnung der Umlagebeträge.

Klicken Sie zunächst auf „**Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)**“ und dann auf den Button „**Meldung bearbeiten**“.

Meine Daten  
Stamm- und Kontodat...  
Meine Meldungen  
Festsetzung  
Spitzausgleich  
Meldeliste Azubis  
Meine Dokumente  
Formulare und Hilfeste...  
Kennwort ändern  
Kontakt

Festsetzung

Ausbildungsbestätigung in 2027 : Ja

Festsetzung

Meldename

Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)

Meldung bearbeiten

Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

## Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen

\* Anzahl der **examierten Pflegefachkräfte** in Vollzeitäquivalenten, die zum **15.12.2025** in der Einrichtung eingesetzt oder beschäftigt waren

0,00 **1**

Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert (bei Einrichtungen ohne Vorjahreswerte bitte Angabe des Eröffnungsdatums der Einrichtung)

**2**

\* Relevante Betriebliche Erträge für Leistungen nach **SGB XI** für das **Kalenderjahr 2025**

0,00 **3**

\* Gesamtzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI

0,00 **4**

\* Summe der **Gesamterträge 2025**

0,00 **5**

davon Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2025

0,00 **6**



## 1. Anzahl der examinieren Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten zum 15.12.2025

Anzugeben ist hier die Summe der Vollzeitäquivalente (VZÄ) aller Pflegefachkräfte, die am 15.12.2025 in der stationären Pflegeeinrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren (§ 11 Absatz 2 PflAFinV).

Das **Vollzeitäquivalent** (VZÄ) bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages, einer entsprechenden kirchlichen Arbeitsregelung oder einer eigenen verpflichtenden Arbeitsvertragsrichtlinie der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich (§ 1 Absatz 3 PflAFinVO LSA).

Als **beschäftigt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, für die mit der meldenden Pflegeeinrichtung zum angegebenen Stichtag ein nicht ruhender Vertrag über die Beschäftigung als Pflegefachkraft bestand, unabhängig davon, ob die Pflegefachkraft zu diesem Stichtag eingesetzt ist (§ 1 Absatz 4 PflAFinVO LSA). Nicht berücksichtigungsfähig sind Pflegefachkräfte mit unbezahlten Fehlzeiten (bspw. Mutterschutz, Elternzeit, krankheitsbedingter Langzeitausfall ohne Lohnfortzahlung).

Als **eingesetzt** im Sinne des § 11 Absatz 2 PflAFinV gelten Pflegefachkräfte, die im Wege der Arbeitnehmerüberlassung oder auf Grundlage einer Honorarvereinbarung zum angegebenen Stichtag in der meldenden Pflegeeinrichtung eingesetzt waren, auch wenn kein Beschäftigungsvertrag mit der Pflegeeinrichtung besteht, soweit sie nicht zum Ersatz einer beschäftigten Pflegefachkraft im Sinne von Satz 1 eingesetzt waren (Leiharbeitskräfte).

Eine **Berechnungshilfe** finden Sie unter folgendem Link: [https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ausgleichsfonds/PAF\\_Berechnungshilfe\\_VZÄ\\_zum\\_15-12.xlsx](https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ausgleichsfonds/PAF_Berechnungshilfe_VZÄ_zum_15-12.xlsx)

## 2. Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert

Diese Angabe ist ausschließlich für Einrichtungen relevant, die nach dem 01.01.2026 eröffnet wurden und somit keine Vorjahreswerte vorweisen können. Geben Sie in dem Fall bitte das Eröffnungsdatum Ihrer Einrichtung an.

## 3. Relevante Betriebliche Erträge für Leistungen nach SGB XI aus 2025

Geben Sie hier bitte die Erlöse/Umsätze (in EUR) aus ambulanten Leistungen nach SGB XI für das Kalenderjahr 2025 an.

## 4. Gesamtzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI aus dem Jahr 2025

Die Berechnung des auf die einzelne ambulante Pflegeeinrichtung entfallenden Umlagebetrages für das Finanzierungsjahr 2027 erfolgt auf Basis der im Jahr 2025 abgerechneten Punkte (Punktzahlen). Erfasst werden hier Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (§ 36 SGB XI Pflegesachleistungen) unabhängig vom Kostenträger (Pflegekasse, Sozialleistungsträger, Patient etc.).



Die Gesamtsumme der abgerechneten Punktzahlen erhalten Sie, indem Sie die Erlöse/Umsätze der Sachleistungen nach § 36 SGB XI aus dem Jahr durch den am 31. Dezember 2025 gültigen Punktwert aus der aktuellen Vergütungsvereinbarung Ihres Pflegedienstes teilen.

Eine **Berechnungshilfe** finden Sie unter folgendem Link: [https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Ausgleichsfonds/PAF\\_Berechnungshilfe\\_abger\\_echPunkte\\_SGB\\_XI.xlsx](https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Ausgleichsfonds/PAF_Berechnungshilfe_abger_echPunkte_SGB_XI.xlsx)

#### 5. Summe der Gesamterträge aus 2025

Geben Sie hier bitte die Gesamtsumme der Erlöse/Umsätze (in EUR) aus SGB V- und SGB XI-Leistungen Ihres ambulanten Pflegedienstes für das Kalenderjahr 2025 an.

#### 6. Davon Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2025

Die Ermittlung erfolgt anhand der vorher getätigten Angaben **automatisch** durch die folgende Berechnungsformel:

**Berechnung:** *Relevante Betriebliche Erträge für Leistungen nach SGB XI **geteilt durch** Summe der Gesamterträge **multipliziert** mit Anzahl der Vollzeitäquivalente der examinierten Pflegefachkräfte*



## Korrektur und Versand der Daten:

Sie können die Daten jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Dazu klicken Sie einfach auf „**Speichern**“ und die letzten Eingaben werden automatisch vom System zwischengespeichert.

Hilfestellung zu der Eingabe finden Sie hier im Portal im Bereich Formulare und Hilfestellungen

\* Anzahl der **examierten Pflegefachkräfte** in Vollzeitäquivalenten, die zum **15.12.2025** in der Einrichtung eingesetzt oder beschäftigt waren

0,00

Begründungsfeld bei Eingabe Nullwert (bei Einrichtungen ohne Vorjahreswerte bitte Angabe des Eröffnungsdatums der Einrichtung)

\* Relevante Betriebliche Erträge für Leistungen nach **SGB XI** für das **Kalenderjahr 2025**

0,00

\* Gesamtzahl der abgerechneten Punkte nach SGB XI

0,00

\* Summe der **Gesamterträge 2025**

0,00

davon Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte nach SGB XI zum 15.12.2025

0,00

Ihre Meldung steht dann vorerst im Status „**in Bearbeitung**“ und ist noch nicht final versendet.

Meldename	Meldestatus	Meldejahr	Meldestart	Meldungsende
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	In Bearbeitung	2025	01.01.2026	30.09.2026
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2025	01.01.2026	30.09.2026

Wenn Sie die Meldung final einreichen wollen, klicken Sie bitte auf „**Versenden**“. Der Meldestatus ändert sich anschließend auf „**Versendet**“.



Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)	Versendet	2026
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Versendet	2026

Bis zum **15.06.2026** haben Sie die Möglichkeit, auch nach Versand der Meldung die Daten zu korrigieren. Dafür nutzen Sie den Button „**Meldung korrigieren**“. Anschließend **versenden** Sie den Antrag **erneut**.

Meldename
Ermittlung Umlagebeträge (Einzahlungen)
<a href="#">Meldung ansehen</a> <a href="#">Meldung korrigieren</a>
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Bei Rückfragen können Sie sich an unsere kostenfreie Hotline unter der Telefonnummer **0800 56 007 57** oder direkt an das Team des Pflegeausgleichfonds wenden. Sollten Sie uns aufgrund der aktuell sehr hohen Anzahl von Anrufen nicht erreichen, senden Sie uns einfach eine E-Mail - Wir rufen Sie zurück.

**Ihr Team vom Pflegeausgleichfonds**